

Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
--------------	---------	-------------	--------------

PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
-----	-----	--------	------------

Ich beantrage die Einrichtung folgender Widersprüche gegen Datenübermittlung:

- a) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
- b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschafts-Jubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Datum	Unterschrift Antragsteller	Datum	Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner
-------	---------------------------------------	-------	--

Erläuterungen zum Antrag: siehe Rückseite

Erläuterungen

Zu a) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Zu b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.

Zu c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschafts-Jubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§50 Absatz 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschafts-Jubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift,
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehe- und Partnerschafts-Jubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehe- und Partnerschafts-Jubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.